

Ausbildungsplan

gemäß § 8 der Verordnung über die Entwicklung und Erprobung des Ausbildungsberufes
Fachkraft Agrarservice vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931)

für den Auszubildenden/die Auszubildende

Name, Vorname:

Dauer der gesamten Ausbildung: _____ Jahre, _____ Verzeichnissnr.:

Ausbildende/r vom _____ bis _____

Name, Vorname:

Anschrift:

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 6 Abs.1 Nr. 10 können in den folgenden Kulturen vermittelt werden:

- Halmfrucht Hackfrucht Grünland Futterpflanzen
 Ölf Früchte Sonderkulturen Sonstige: _____

Ausbildende/r vom _____ bis _____

Name, Vorname:

Anschrift:

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 6 Abs.1 Nr. 10 können in den folgenden Kulturen vermittelt werden:

- Halmfrucht Hackfrucht Grünland Futterpflanzen
 Ölf Früchte Sonderkulturen Sonstige: _____

Ausbildende/r vom _____ bis _____

Name, Vorname:

Anschrift:

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 6 Abs.1 Nr. 10 können in den folgenden Kulturen vermittelt werden:

- Halmfrucht Hackfrucht Grünland Futterpflanzen
 Ölf Früchte Sonderkulturen Sonstige: _____

§ 8 Ausbildungsplan

„Die Ausbildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.“

Für die Vermittlung aller Ausbildungsinhalte hat der/die Ausbildende Sorge zu tragen.

Der Ausbildungsplan bildet die Grundlage einer sachlich und zeitlich gegliederten Ausbildung. Aus ihm muss ersichtlich sein, welche der in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) dem/der Auszubildenden in welchem Ausbildungsabschnitt vermittelt werden.

Die Ausbildungsinhalte sind so geordnet, wie sie nach Ausbildungsrahmenplan in den einzelnen Ausbildungsjahren vermittelt werden sollen. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung ist zulässig, wenn betriebspraktische Besonderheiten dies erfordern. Es ist selbstverständlich, dass die Inhalte des ersten betrieblichen Ausbildungsjahres auch im zweiten und dritten Jahr geübt werden müssen. Bei einer zweijährigen bzw. verkürzten Ausbildungszeit sind **alle** Ausbildungsinhalte der drei Ausbildungsjahre zu vermitteln.

Die genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind so zu vermitteln, dass der/die Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit befähigt wird, die insbesondere **selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren sowie das Handeln im betrieblichen Gesamtzusammenhang** einschließt. Diese Befähigung ist auch in der Zwischen- und Abschlussprüfung nachzuweisen, d. h. der Prüfling soll dann zeigen, dass er betriebliche Zusammenhänge versteht und die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten praxisbezogen anwenden und übertragen kann.

Das **1. Ausbildungsjahr** dient in erster Linie dem Kennenlernen betrieblicher Zusammenhänge, der **Unterweisung und der Mitwirkung**. Im **2. Ausbildungsjahr** sollen die im 1. Ausbildungsjahr (Betrieb und Berufsschule) erlernten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten **angewendet und erweitert** werden. Im **3. Ausbildungsjahr** sind die im 1. und 2. Ausbildungsjahr (Betrieb und Berufsschule) erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten **selbstständig anzuwenden und zu vertiefen**. Dabei kommt dem Erwerb der erforderlichen Berufserfahrung besondere Bedeutung zu.

Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die in den entsprechenden Ausbildungsjahren erworben werden sollen, sind durch einen Punkt • gekennzeichnet. Vor bzw. zu Beginn der Ausbildung sind diese Punkte mit einem Schrägstrich •\ zu versehen, wenn die jeweiligen Fertigkeiten und Kenntnisse im Betrieb vermittelt werden können. Diese Punkte sind mit einem Kreuz ✕ zu versehen, wenn der/die Auszubildende die betreffenden Fertigkeiten und Kenntnisse erworben hat. In der Spalte „Inhalt, Lernort, Zeit“ können die konkreten Ausbildungsinhalte des Betriebes mit Lernort und Ausbildungsabschnitt vermerkt werden.

Wichtig sind die regelmäßigen Aufzeichnungen im Berichtsheft. Die im Betrieb, in der Berufsschule und außerhalb der Ausbildungsstätte vermittelten Ausbildungsinhalte sind in den Tages- und Wochenberichten besonders zu erwähnen.

Die Ausbildungsinhalte des Ausbildungsrahmenplanes sind verbindlich. Wenn sie im Ausbildungsbetrieb nicht vollständig vermittelt werden können, ist durch entsprechende Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte oder durch einen zielgerichteten Wechsel des Ausbildungsbetriebes dafür zu sorgen, dass die Ausbildungslücken geschlossen werden.

		Ausbildungs- jahr			ggf. Bemerkungen zu Inhalt, Lernort, Zeit
		1	2	3	
1.	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 6 Abs. 1 Nr. 1)				
	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären	•	•	•	
	b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen	•	•	•	
	c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	•	•	•	
	d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen	•	•	•	
	e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen	•	•	•	
2.	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2)				
	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern	•	•	•	
	b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären	•	•	•	
	c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen	•	•	•	
	d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweisen der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben	•	•	•	
3.	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§6 Abs. 1 Nr. 3)				
	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen	•	•	•	
	b) berufsbezogenen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden	•	•	•	
	c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten	•	•	•	
	d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweise bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen.	•	•	•	
4.	Umweltschutz (§ 6 Abs. 1 Nr. 4)				
	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere	•	•	•	
	a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären.	•	•	•	
	b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden	•	•	•	

		Ausbildungs- jahr			ggf. Bemerkungen zu Inhalt, Lernort, Zeit
		1	2	3	
	c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen	•	•	•	
	d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen	•	•	•	
5.	Naturschutz, ökologische Zusammenhänge; Nachhaltigkeit (§ 6 Abs. 1 Nr. 5)				
	a) Bedeutung von Lebensräumen für Menschen, Tier und Pflanzen erklären sowie Lebensräume an Beispielen beschreiben	•	•	•	
	b) Bedeutung und Ziele des Naturschutzes bei der Arbeit beschreiben	•	•	•	
	c) Nachhaltigkeitsaspekte bei der Pflanzenproduktion beachten	•	•	•	
6.	Betriebliche Abläufe und Organisationen (§ 6 Abs. 1 Nr. 6)				
	a) Arbeits- und Betriebsmittel unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren auswählen	•			
	b) Arbeitsplätze vorbereiten, Maßnahmen zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden im Umfeld des Arbeitsplatzes treffen	•			
	c) Arbeits- und Betriebsanweisungen anwenden	•			
	d) Witterungsverhältnisse beobachten und dokumentieren	•			
	e) Betriebseinrichtungen pflegen, warten und instand halten	•			
	f) Daten zur Arbeitsdurchführung feststellen, insbesondere Aufwandsmengen berechnen, Arbeitszeitbedarf sowie Größe von Flächen schätzen und ermitteln		•	•	
	g) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung betrieblicher und struktureller Gegebenheiten, insbesondere nach wirtschaftlichen und ergonomischen Gesichtspunkten, planen und durchführen		•	•	
	h) Aufgaben im Team, insbesondere bei der Bildung von Arbeitsketten, abstimmen und bearbeiten; Ergebnisse kontrollieren		•	•	
	i) bei Einsatzplanungen des Betriebes mitwirken		•	•	
	j) Arbeitsergebnisse dokumentieren, beurteilen und darstellen		•	•	
7.	Wirtschaftliche Zusammenhänge (§ 6 Abs. 1 Nr. 7)				
	a) bei Werbekonzepten und -maßnahmen des Betriebes mitwirken, insbesondere zur positiven Außenwirkung des Betriebes beitragen	•			
	b) Eingang und Verbrauch von Betriebsmitteln erfassen		•		
	c) Markt- und Preisinformationen einholen, vergleichen und bewerten		•		
	d) Kalkulationen erstellen			•	

		Ausbildungs- jahr			ggf. Bemerkungen zu Inhalt, Lernort, Zeit
		1	2	3	
	e) bei Geschäftsvorgängen mitwirken, insbesondere Angebote vergleichen, Bestellungen vorbereiten, Rechnungen kontrollieren, sowie Arbeitspreise ermitteln			•	
8.	Bedienen und Führen landwirtschaftlicher Maschinen (§ 6 Abs. 1 Nr. 8)				
	a) Arbeitsmaschinen nach Arbeitsauftrag sowie unter Berücksichtigung der produktionstechnischen Bedingungen und der Witterung zusammenstellen	•			
	b) Verkehrssicherheit von Zugmaschinen, Transportmitteln, technischen Anlagen, Maschinen und Geräten prüfen und Betriebsbereitschaft herstellen	•			
	c) Arbeitsnachweise erstellen	•			
	d) Bedingungen am Einsatzort mit den Auftragdaten abgleichen und bei abweichenden Bedingungen Maßnahmen ergreifen		•		
	e) Bordinstrumente einstellen		•		
	f) Maschinen und Geräte für den Straßenverkehr umrüsten und für den Transport sichern sowie Straßenverschmutzungen vermeiden		•		
	g) landwirtschaftliche Zug- und Arbeitsmaschinen im öffentlichen Straßenverkehr bis zu den Grenzen der Führerscheinklasse T unter Beachtung der Straßenverkehrs-Ordnung und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung führen		•		
	h) Arbeits- und Zugmaschinen, Transportmittel und Geräte bedienen sowie Werterhaltung beachten			•	
	i) Arbeitsparameter während der Arbeit kontrollieren und den sich verändernden Bedingungen anpassen			•	
	j) Auftrags- und Leistungsdaten zusammenstellen und weiterleiten			•	
	k) technische Störungen feststellen und Maßnahmen einleiten			•	
9.	Pflegen, Warten und Instandhalten von Agrartechnik (§ 6 Abs. 1 Nr.9)				
	a) Maschinen und Geräte reinigen, sichtbare technische Mängel und Beschädigungen dokumentieren	•			
	b) Werkzeuge und Werkstoffe nach ihrem Verwendungszweck auswählen, einsetzen und einsatzbereit halten	•			
	c) Schutzmaßnahmen und Sicherungen an elektrischen Anlagen beachten	•			
	d) Betriebsstoffe lagern und Rückstände entsorgen	•			
	e) Maßnahmen zur Konservierung und Entkonservierung durchführen		•		
	f) Wartungsarbeiten unter Beachtung technischer Unterlagen sowie von Wartungsplänen durchführen, insbesondere Betriebsflüssigkeiten kontrollieren, nachfüllen, wechseln und entsorgen			•	

		Ausbildungs- jahr			ggf. Bemerkungen zu Inhalt, Lernort, Zeit
		1	2	3	
	g) Fehler und Störungen suchen, Ursachen feststellen sowie Möglichkeiten zur Behebung darstellen und beurteilen			•	
	h) elektrische und elektronische Einrichtungen an Fahrzeugen instand halten			•	
	i) Funktionsweisen von Bauteilen und Baugruppen unterscheiden und auf Verschleiß prüfen, Verschleißteile austauschen			•	
	j) Gesamtfunktion im Betriebszustand prüfen und einstellen			•	
10.	Pflanzenproduktion (§ 6 Abs. 1 Nr. 10)				
10.1	Bodenbearbeitung (§ 6 Abs. 1 Nr. 10.1)				
	a) Bodenarten und Bodenaufbau bestimmen sowie Bodenzustand beurteilen	•			
	b) Wechselwirkungen zwischen Bodeneigenschaften und Nutzungsmöglichkeiten beachten	•			
	c) boden- und kulturartenspezifische Bodenbearbeitung durchführen	•			
	d) Bodenschäden vermeiden, feststellen und beheben	•			
10.2	Bestellen und Pflegen von Kulturen (§ 6 Abs. 1 Nr. 10.2)				
	a) Saat- und Pflanzgut beurteilen und ausbringen	•			
	b) Kulturen hinsichtlich der Bestandesführung beurteilen	•			
	c) Pflanzenbestände bedarfs- und zeitgerecht pflegen	•			
	d) Kulturen bedarfs- und zeitgerecht düngen			•	
	e) Pflanzenschutzmaßnahmen durchführen			•	
	f) Landschaftspflegemaßnahmen durchführen, insbesondere Feldraine, Böschungen und Hecken pflegen und erhalten			•	
10.3	Ernten, Lagern und Konservieren pflanzlicher Produkte (§ 6 Abs. 1 Nr. 10.3)				
	a) Ernte durchführen		•		
	b) Erntegut transportieren, lagern und konservieren		•		
	c) Erntezeitpunkt unter Berücksichtigung von Reifezustand, Verwendungszweck und Qualitätsanforderungen festlegen			•	
11.	Kommunikation und Information (§ 6 Abs. 1 Nr. 11)				
	a) Informationen beschaffen, auswerten und einordnen	•			

		Ausbildungs- jahr			ggf. Bemerkungen zu Inhalt, Lernort, Zeit
		1	2	3	
	b) betriebliche Kommunikations- und Informationssysteme nutzen, dabei Standardsoftware und arbeitsplatzspezifische Software anwenden	•			
	c) Regeln zum Datenschutz und zur Datensicherheit beachten	•			
	d) Kommunikationstechniken anwenden			•	
	e) Konflikte im Team lösen			•	
12.	Dienstleistungen und Kundenorientierung (§ 6 Abs. 1 Nr. 12)				
	a) bei der Auftragsannahme und -bearbeitung mitwirken	•			
	b) individuelle Besonderheiten und Anforderungen der Kundenbetriebe bei der Durchführung von Dienstleistungen beachten und umsetzen			•	
	c) Kunden beraten und Kundenwünsche sowie Informationen entgegennehmen und im Betrieb weiterleiten			•	
	d) Kundenreklamationen entgegennehmen, bearbeiten und bei der Arbeitserledigung berücksichtigen			•	
	e) Kundengespräche situationsgerecht führen			•	
	f) bei der Akquisition mitwirken			•	
	g) betriebliches Dienstleistungsangebot präsentieren			•	
13.	Qualitätssichernde Maßnahmen (§ 6 Abs. 1 Nr. 13)				
	a) Ziele, Aufgaben und Aufbau der betrieblichen Qualitätssicherung erläutern			•	
	b) betriebs- und produktspezifische Qualitätsstandards anwenden, dokumentieren und beurteilen			•	
	c) Ursachen von Fehlern und Qualitätsmängeln aufzeigen, dokumentieren und zu deren Behebung beitragen			•	